

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

07.05.20

Freiwilligendienste während der Corona-Pandemie

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Freiwilligendienstleistende im Land Bremen sind derzeit noch an ihrer ursprünglichen Einsatzstelle eingesetzt, freigestellt oder werden nur noch eingeschränkt oder an anderer Stelle bei ihrem oder einem anderen Träger eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach BFD, FSJ und Einsatzbereich)?
2. Wie wird die Betreuung der Freiwilligen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sichergestellt und wie gestaltet sich diese insbesondere, wenn die Freiwilligen vollständig freigestellt oder in Risikobereichen (zum Beispiel in Krankenhäuser, Altenpflegeheimen, Kitas, Schulen, usw.) eingesetzt sind?
3. Welche Auswirkungen erwartet der Senat durch die Corona-Pandemie für die Freiwilligen, die ihren Bundesfreiwilligendienst oder ihr Freiwilliges Soziales Jahr im Sommer beziehungsweise Herbst beginnen wollen und die Anbieter von Freiwilligendiensten?

Gönül Bredehorst, Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Im Freiwilligen Sozialen Jahr sind im Land Bremen derzeit 475 Teilnehmende an ihrer ursprünglichen Einsatzstelle eingesetzt, 56 Teilnehmende sind aktuell freigestellt, 67 Teilnehmende werden eingeschränkt und 18 Teilnehmende werden an anderer Stelle bei ihrem oder einem anderen Träger eingesetzt.

Im Bundesfreiwilligendienst sind derzeit 210 Teilnehmende an ihrer ursprünglichen Einsatzstelle eingesetzt, 13 Teilnehmende sind aktuell freigestellt, 24 Teilnehmende werden eingeschränkt und 3 Teilnehmende werden an anderer Stelle bei ihrem oder einem anderen Träger eingesetzt.

Zu Frage 2:

Die pädagogischen Fachkräfte der Träger der Freiwilligendienste pflegen einen engen Austausch mit den von ihnen betreuten Freiwilligen. Die Betreuung wird per Mail, Telefon, Videokonferenzen und durch alternative Seminarformen wie Onlineseminare sichergestellt. Wenn erforderlich, finden Einzelberatungen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dienstbefreiten Teilnehmenden werden alternative Projekte, wie zum Beispiel Maskennähen oder Einkaufshilfen, angeboten.

Zu Frage 3:

Der Senat erwartet, dass sich durch die Verzögerung der Schulabschlussprüfungen der Bewerbungsprozess für einen Freiwilligendienst in diesem Jahr nach hinten verschiebt und der nächste Freiwilligendienst-Jahrgang voraussichtlich zum Teil erst verzögert starten kann. Durch pandemiebedingte Verwerfungen beim Angebot von Ausbildungsplätzen, beziehungsweise durch weiterhin geltende Reisebeschränkungen, könnte sich die zurzeit noch eher verhaltene Nachfrage nach einem Freiwilligendienst in der nächsten Zeit erhöhen. Gleichzeitig bestehen aktuell bei jungen Menschen, die sich für einen Freiwilligendienst interessieren, Unsicherheiten, da viele Einsatzstellen in Bereichen angesiedelt sind, die einen engen Kontakt mit Menschen erfordern, wie zum Beispiel in Kindergärten, Altenheimen oder in der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Im Bewerbungsprozess sollte deshalb durch den Träger thematisiert werden, ob die Aufnahme eines Freiwilligendienstes überhaupt möglich ist. Von der Aufnahme eines Freiwilligendienstes sollte abgeraten werden, wenn die Bewerbenden selbst unter Vorerkrankungen leiden oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die zu den Risikogruppen zählt.

Die Träger und Einsatzstellen stehen im nächsten Jahrgang vor großen Herausforderungen. Die pädagogische Begleitung und die Bildungsarbeit müssen umgestaltet und den geltenden Abstands- und Hygieneregeln entsprechend angepasst werden. Präsenzseminare werden in eingeschränkter Form durchgeführt und durch neue Modelle wie Webinare und Online-meetings ergänzt.

Das Angebot an Einsatzstellen und Einsatzmöglichkeiten für Freiwillige wurde aufgrund der Pandemie in der überwiegenden Zahl zurzeit noch nicht eingeschränkt.

2.

07.05.20

Was wird getan, um würdiges Sterben in Hospizen, auf Palliativstationen und in Pflegeheimen während des Kontaktverbotes zu ermöglichen?

Wir fragen den Senat:

1. Teilt der Senat die Auffassung, dass insbesondere in der letzten Lebensphase von Menschen direkte soziale Kontakte ein zentrales Element eines würdigen Sterbens sind?
2. Inwieweit sind den terminal erkrankten Menschen in den Hospizen, auf den Palliativstationen der Kliniken und in den Senioren- und Pflegeheimen im Land Bremen in ihrer letzten kurzen Lebenszeit gegenwärtig Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen möglich?
3. Teilt der Senat die Ansicht, dass – in Abwägung der möglichen Folgen einer Sars-Cov-2-Infektion bei Menschen kurz vor ihrem Tode – den sozialen Kontaktbedürfnissen der terminal Erkrankten unter Einhaltung von grundsätzlichen Hygienemaßnahmen weitgehend entsprochen werden sollte?

Holger Welt, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu den Fragen 1, 2 und 3

Die Fragen 1, 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Senat teilt die Ansicht, dass insbesondere in der letzten Lebensphase eines Menschen direkte soziale Kontakte ein zentrales Element würdigen Sterbens sind. Diesen sozialen

Umdruck Fragestunde Landtag

Kontaktbedürfnissen sollte und kann unter Einhaltung von grundsätzlichen Hygienemaßnahmen auch in Würdigung der aktuellen Sars-Cov-2-Pandemie weitgehend entsprochen werden.

Die Besuchsverbote in allen Fassungen der Corona-Verordnungen haben zu keinem Zeitpunkt für stationäre Hospize gegolten. Besuche waren dort auch während der Phase des strengen Besuchsverbots möglich. Im Unterschied zu den Besuchsregelungen für die stationären Pflegeeinrichtungen sind bis zu drei unterschiedliche Besucher zugelassen, und Besuche können einmal täglich empfangen werden. Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen Besuch gestattet wird, hängt von der lokalen Situation ab und sollte von der Einrichtung – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – getroffen werden. In palliativen Situationen und bei der Versorgung von Schwerstkranken und Sterbenden mussten alle Einrichtungen von Beginn an Ausnahmen von den restriktiven Besuchsregelungen zulassen, gegebenenfalls unter Auflagen. Insbesondere betrifft dies die Dauer und Häufigkeit der Besuche.

Durch diese Bestimmungen war durchgehend die Möglichkeit für eine Sterbebegleitung sichergestellt.

3.

07.05.20

Betroffenheit der Auszubildenden im „Konzern Bremen“ durch die Covid-19-Pandemie

Wir fragen den Senat:

1. Welchen Einfluss hat die Covid-19-Pandemie auf die derzeitige Ausbildung im „Konzern Bremen“ (öffentlicher Dienst, Eigenbetriebe und Beteiligungen des Landes Bremen)?

2. Inwieweit geht der Senat davon aus, dass Auszubildende im öffentlichen Dienst, in Eigenbetrieben und Beteiligungen ihre Ausbildung im dritten Lehrjahr beenden können und in welchen Bereichen wird dies voraussichtlich nicht möglich sein?

3. Ergeben sich durch die Covid-19-Pandemie Änderungen hinsichtlich der diesjährigen Einstellung neuer Auszubildender in diesen Beschäftigungsbereichen und wenn ja, welche?

Jasmina Heritani, Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Im Ergebnis der Umfrage bei allen Ausbildungsbereichen des öffentlichen Dienstes, der Eigenbetriebe und der Beteiligungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist festzustellen, dass die Covid-19-Pandemie alle Ausbildungsgänge beeinträchtigt hat. Durch die Einstellung des Lehrbetriebes an den Hochschulen und an den beruflichen Schulen war die Durchführung von Präsenzveranstaltungen vorübergehend nicht möglich. Durch die erfolgten Schließungen in einigen Bereichen der praktischen Ausbildung war dort eine Fortsetzung der Ausbildung nicht möglich.

Unter den Auszubildenden befanden sich Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder aber ihre minderjährigen Kinder betreuen.

Trotz dieser Beeinträchtigungen hat sich herausgestellt, dass Wege und Lösungen gefunden wurden, um eine Fortsetzung der Ausbildung unter diesen besonderen Bedingungen zu

ermöglichen. Insbesondere die Hochschulen haben relativ schnell mit digitalen Online-Angeboten reagiert, um die Lehrveranstaltungen durchzuführen. Auch in einigen beruflichen Schulen konnten durch das Angebot von Online-Lernplattformen Ausbildungsinhalte auf digitalem Wege vermittelt werden. Die Auszubildenden und Anwärtinnen und Anwärter haben das notwendige Wissen teilweise auch in Form von Telefon- oder Video-Konferenz vermittelt bekommen.

Auszubildende und Anwärtinnen und Anwärter, die auf Grund von Schließungen ihre praktische Ausbildung in einem Bereich nicht fortsetzen konnten, wurden in der Regel in Bereiche umgesetzt, in denen durch die Corona-Krise ein verstärktes Arbeitsaufkommen entstanden ist. Voraussetzung dafür war, dass eine Kompatibilität der übertragenen Aufgaben mit den Ausbildungsinhalten gewährleistet war.

So sind unter anderem viele der im Bereich der Allgemeinen Dienste befindlichen Auszubildenden bzw. Anwärtinnen und Anwärter bei der Bremer Aufbaubank, beim Gesundheitsamt oder beim Bürgertelefon eingesetzt worden. Nur vereinzelt war eine vorübergehende Freistellung von der Ausbildung erforderlich. Die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Polizei kann insbesondere in den Bereichen Sport und einsatzbezogene Selbstverteidigung durch die Covid-19-Pandemie derzeit nur eingeschränkt erfolgen. Bei der BSAG wurde die Fahrschul Ausbildung ausgesetzt, so dass die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Fachkraft im Fahrbetrieb“ die erforderlichen Fahrpatente nach dem Ende der regulären Ausbildung werden nachholen müssen. Freistellungen wurden Auszubildenden gewährt, die zu einer Risikogruppe gehören. Auszubildende und Anwärtinnen und Anwärter konnten durch die Gewährung von Sonderurlaub die Betreuung eigener minderjähriger Kinder übernehmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Covid-19-Pandemie eine Beschleunigung der Einführung von E-Learning-Methoden zur Folge hatte.

Zu Frage 2:

Der Senat geht davon aus, dass trotz der durch Covid-19 notwendig gewordenen Verschiebungen der Prüfungstermine dennoch alle Auszubildenden und Anwärtinnen und Anwärter in diesem Jahr ihre Ausbildung ordnungsgemäß beenden werden.

Zu Frage 3:

Die Einstellungen von Auszubildenden in diesem Jahr sind in der Regel durch die Covid-19-Pandemie nicht betroffen. Es haben sich in einigen Bereichen jedoch Verzögerungen im Hinblick auf die Durchführung von Ausbildungsmessen oder von Auswahlverfahren ergeben. So wird bspw. bei der Feuerwehr Bremen die Einstellung der Anwärtinnen und Anwärter drei Monate später, als ursprünglich geplant, erfolgen.

Eine Absenkung der beschlossenen Einstellungszahlen erfolgt auf Grund der Covid-19-Pandemie nicht.

Mögliche Kontamination mit toxischen Stoffen beim Großbrand in Oslebshausen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Feuerwehrleute, Polizeibedienstete und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes waren während des Einsatzgeschehens des Großbrandes in der Louis-Krages-Straße beteiligt?
2. Wurden ihre jeweiligen Einsatzmittel anschließend auf Asbest untersucht und entsprechend gereinigt?
3. Sieht der Senat angesichts der möglichen Kontamination mit Asbest und anderen hochtoxischen Stoffen bei entsprechenden Einsätzen die Notwendigkeit, ein Gefahrstoff- und Schadstoffregister für bekannte belastete Areale wie den Industriehafen in Oslebshausen zu schaffen, damit Einsatzkräfte und Anwohnerinnen und Anwohner auch präventiv bei entsprechenden Gefahrenlagen besser geschützt werden können?

Ingo Tebje, Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Aus der Berufsfeuerwehr, den Freiwilligen Feuerwehren, dem Rettungsdienst, dem THW und den Werkfeuerwehren waren insgesamt rund 850 Einsatzkräfte beteiligt.

Von der Polizei Bremen waren insgesamt 81 Einsatzkräfte eingesetzt.

Die Gewerbeaufsicht war zwei Tage nach dem unmittelbaren Brandgeschehen mit drei Beschäftigten vor Ort.

Zu Frage 2:

Die im Einsatz genutzte Feuerwehr-Schutzkleidung samt den eingesetzten Atemschutzgeräten werden von einer Fachfirma gereinigt. Auf den Feuerwachen 2, 4, und 5 werden von einer Fachfirma alle im Einsatz gewesenen Fahrzeuge ebenso qualifiziert gereinigt. Diese Reinigung wird auch den unterstützenden Kräften der Werkfeuerwehren und des THW angeboten.

Da Schläuche wegen ihrer rauen Oberfläche nicht wirksam von Fasern zu reinigen sind, verblieben diese an der Einsatzstelle und werden mit dem Brandschutt entsorgt.

Im Anschluss an alle diese Reinigungsmaßnahmen werden vorsorglich repräsentative Stichprobenuntersuchungen von einem chemisch-technischen Labor durchgeführt.

Zu Frage 3:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Asbest um einen Gefahrstoff im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt, nicht jedoch um einen hochtoxischen Stoff.

Es ist davon auszugehen, dass in einer sehr großen Anzahl an Gebäuden in Bremen und Bremerhaven Asbest verbaut worden ist. Vielfach ist den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst die Existenz von asbesthaltigen Baustoffen oder -teilen gar nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund konnte nach Kenntnis des Senats bislang in keiner Großstadt ein Register erstellt werden.

Muss die Polizei während einer Demo Videokameras abdecken?

Wir fragen den Senat:

1. Hält der Senat die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 für übertragbar auf Bremen, wonach die Polizei für die Dauer einer Versammlung alle fest installierten Videokameras am Versammlungsort abdecken müsse, weil das bloße Abschalten die möglicherweise einschüchternde und abschreckende Wirkung der Kameras nicht beseitige?
2. Wird seitens der Polizei in Bremen und Bremerhaven die Entscheidung des OVG NRW bereits umgesetzt?
3. Welcher Aufwand muss beziehungsweise müsste betrieben werden, um bei einer Demonstration an den üblichen Plätzen und Routen in Bremen und Bremerhaven für eine Abdeckung der installierten Videokameras zu sorgen?

Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Anders als in dieser Eilentscheidung des Gerichts wird neben dem Abdecken von Kameras auch das erkennbare Wegdrehen in einen Bereich außerhalb des Versammlungsgeschehens, etwa gegen eine Wand oder in den Himmel, ebenfalls als ausreichend erachtet, eine mögliche einschüchternde Wirkung zu verhindern. Es ist auch zu berücksichtigen, dass in der Stadtgemeinde Bremen an den Standorten der stationären Videoüberwachung in Bremen-Vegesack, Hauptbahnhof und auf der sog. Discomeile etwaige Versammlungsteilnehmer mit einer Beschilderung darauf hingewiesen werden, dass bei Versammlungen keine Videoüberwachung erfolgt.

Zu Frage 2:

Bei der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven wird noch geprüft, welche organisatorischen und technischen Maßnahmen infolge der Entscheidung vom 13. März erfolgen werden

Zu Frage 3:

Sog. Dome-Kameras, das heißt Kameras in halbrunden, getönten Kuppeln oder Kameras, die nicht gegen Wände oder in den Himmel ausgerichtet werden können, sind voraussichtlich abzudecken. Hierzu wären dauerhaft Vorrichtungen an den Kameras anzubringen, die im Bedarfsfall die Sicht der Kameras deutlich sichtbar beispielsweise mittels verschiebbarer Platten oder Rollläden versperren. Behelfsweise könnten die Kameras unter Zuhilfenahme von Hubliften mittels Folien oder Tüten abgedeckt werden. Eine Kostenschätzung ist noch nicht möglich.

Ausbildungslücken für das Jahr 2021 verhindern

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen plant der Senat, um dem befürchteten Wegbrechen von Ausbildungsplätzen im Jahr 2021 entgegenzuwirken?
2. Plant der Senat außerbetriebliche oder betriebsübergreifende Ausbildungsangebote auf beziehungsweise auszubauen?
3. Plant der Senat, die Zahl der schulischen Ausbildungsplätze und der Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst zu erhöhen?

Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Der Senat ist dazu mit allen Akteuren des Ausbildungsmarktes in engem Austausch. Die aktuell geplante Fortführung von Maßnahmen im Rahmen der Ausbildungsgarantie soll dazu dienen, betriebliche Ausbildungsplätze in Kooperation mit der Wirtschaft nachhaltig zu sichern und ergänzende Ausbildungsangebote zu initiieren. Es werden auch ergänzende Maßnahmen der Berufsorientierung an den Schulen ergriffen. Ebenso werden weitere Hilfen geplant, für den Fall, dass die bereits bestehenden Maßnahmen der Partner am Ausbildungsmarkt nicht ausreichen, um genügend Ausbildungsplätze anzubieten. In der Lenkungsgruppe ‚Ausbildung: innovativ‘ der Partner der Bremer Vereinbarung für Ausbildung und Fachkräftesicherung und in den Gremien der Partner der Jugendberufsagentur wird die gegenwärtige Situation kontinuierlich ausgewertet und die Planungen der Häuser abgestimmt. Weitere Bundesmittel werden erwartet.

Zu Frage 2:

Betriebsübergreifende Ausbildungsplätze werden derzeit über die Ausbildungsgarantie der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa als Verbundprojekte gefördert und arbeiten erfolgreich. Eine mögliche Aufstockung der Landes-geförderten betriebsübergreifenden und auch der außerbetrieblichen Ausbildungsplätze sowie weitere Maßnahmen werden zurzeit mit allen Akteuren des Ausbildungsmarktes auf Grundlage der Bewertung der Ergebnisse der ersten Durchläufe und der zu erwartenden Bedarfe erörtert und miteinander abgestimmt. Die Sicherung betrieblicher Ausbildungsplätze steht bei den Ausweitungen von Maßnahmen im Vordergrund. Sollten die bundeseitig geplanten Maßnahmen nicht ausreichen, kommt eine Aufstockung im Rahmen des Bremen-Fonds in Betracht.

Zu Frage 3:

Der Senator für Finanzen prüft in Abstimmung mit den Akteuren am Ausbildungsmarkt den Bedarf, um gegebenenfalls zusätzliche Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst anzubieten, wenn die Rahmenbedingungen dies ermöglichen.

Prioritär ist für die Senatorin für Kinder und Bildung die Versorgung noch schulpflichtiger Schüler*innen, die sichergestellt wird. An den berufsbildenden Schulen werden bei einer tatsächlich erhöhten Bedarfslage zunächst freie Plätze der bestehenden Regelkapazitäten in vollschulischen Angeboten mit unversorgten Bewerber*innen besetzt. Zurzeit ist die Bedarfslage an zusätzlichen schulischen Ausbildungsplätzen nicht abzusehen.

Ferner ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, wie sich das Infektionsgeschehen entwickelt und sich entsprechend auf den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 konkret auswirken wird. Bei weiter geltendem Abstandsgebot wird der Präsenzunterricht weiterhin nicht in der üblichen Klassenfrequenz möglich sein. Auch wird weiter mit Einschränkungen beim Personal durch die Corona-Pandemie zu rechnen sein. Gleichwohl macht sich der Senat auf Bundesebene dafür stark, dass die geplanten Bundeshilfen zur Sicherung von Ausbildung auch für alternative Brückenangebote für ausbildungswillige Jugendliche genutzt werden können.

7.

14.05.20

Stufenweise Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen – Regelung der Werkstattentgelte für Beschäftigte

Wir fragen den Senat:

1. Müssen die Beschäftigten mit Kürzungen ihrer Entgelte von ca. 180 Euro rechnen, wenn Werkstätten demnächst wieder geöffnet, aber nicht vollumfänglich genutzt werden können?
2. Sind die Sorgen der Werkstattbeschäftigten bezüglich einer Entgeltreduzierung oder Streichung mit Blick auf womöglich länger andauernde reduzierte Arbeitsmöglichkeiten berechtigt?
3. Welche Möglichkeiten werden den Menschen mit Behinderung eröffnet, um mögliche Verdienstauffälle zu kompensieren?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Beschäftigten müssen grundsätzlich nicht mit einer Kürzung ihrer Arbeitsentgelte rechnen, wenn die Werkstätten wieder öffnen, aber noch nicht im vollen Betrieb laufen. Nach der Werkstättenverordnung sind die Werkstätten dazu verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis eine Ertragsschwankungsrücklage zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate zu bilden. Das ist bei den Werkstätten im Land Bremen gesichert.

Die Corona-Verordnung des Landes Bremen sieht zudem die Möglichkeit zur Fortführung der Produktion durch Mitarbeitende der Werkstätten vor sowie eine Ausnahmeregelung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in produktions- und systemrelevanten Bereichen. Dies haben die Werkstätten auch genutzt.

Voraussetzung für die auf diese Weise gesicherte Stabilität der Arbeitsentgelte ist aber, dass die Phase der reduzierten Beschäftigung durch den stufenweisen Wiedereinstieg zeitlich in einem begrenzten Rahmen liegt und in absehbarer Zeit die schrittweise Wiederaufnahme des Regelbetriebes stattfindet, ohne dass anschließend infektionsbedingte Schließungen erforderlich werden.

Zu Frage 2:

Sollte sich der Zeitplan der Wiedereröffnung der Werkstätten nach hinten verschieben, könnten bei einer sehr langen Schließung die Mittel der Ertragsschwankungsrücklage erschöpft werden. Das würde ohne Kompensation eine Reduzierung der Arbeitsentgelte nach sich ziehen.

Zu Frage 3:

Über Kompensationsmöglichkeiten beraten derzeit Träger der Eingliederungshilfe auf überörtlicher Ebene. Entscheidungsträger ist hierfür aber der Bund. Die Länder können aber entsprechende Initiativen auf den Weg bringen. Daran wird Bremen sich beteiligen.

8.

14.05.20

Streichung der Investitionsmittel für Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, die Löhne nicht nach Tarif (TV-PfliB) zahlen

Wir fragen den Senat:

1. Wie will der Senat den in Bremen bestehenden eklatanten Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen, der sich heute schon weitgehend an fehlenden finanziellen Mitteln festmacht, beheben und das Entstehen weiterer Plätze fördern?
2. Wie viele Einrichtungen und Mitarbeiter der Kurzzeit- und Tagespflege sind vom Beschluss der Bürgerschaft betroffen und wie bewertet der Senat das Entstehen von Wettbewerbsnachteilen?
3. Welche Möglichkeiten haben diese Einrichtungen, höhere Kosten durch die Zahlung von Löhnen nach Tarif oder durch den Wegfall von Investitionsmitteln zu refinanzieren, ohne dass zu Pflegenden, deren Angehörige oder die Sozialkassen finanziell noch stärker belastet werden?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Als Konsequenz aus einer Studie der Hochschule Bremen zur Versorgungssituation in der Kurzzeitpflege wurde ein Beirat gebildet, bestehend aus verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern des Pflege- und Gesundheitssystems. Er soll Empfehlungen zur Verbesserung der Situation in der Kurzzeitpflege entwickeln. Bisher wurde an verschiedenen Themenbereichen gearbeitet. Ein Thema ist die Finanzierung der Kurzzeitpflege, auch unter dem Aspekt der Investitionskosten. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Beirat zurzeit nicht in der Lage, seine Arbeit angemessen fortzusetzen und dem Landespflegeausschuss hierzu abschließende Empfehlungen vorzulegen.

Zu Frage 2:

Aktuell bestehen im Land Bremen 52 Tagespflegen, davon 42 in Bremen und 10 in Bremerhaven. Sie verfügen insgesamt über ein Angebot von rund 850 Plätzen. Über die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können keine genauen Angaben gemacht werden. Jede Tagespflege verfügt über eine Tagespflegeleitung, die häufig gleichzeitig auch eine Pflegedienstleitung ist. Sie wird unterstützt von Pflegefach- und Pflegehelferkräften sowie Betreuungskräften und hauswirtschaftlichem Personal.

Im Bereich der Kurzzeitpflege gibt es derzeit im Land Bremen 13 Einrichtungen mit 202 Plätzen. Angaben zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht gemacht werden.

Die Bürgerschaft hat am 14. Mai 2020 den Senat aufgefordert, die Entlohnung nach Tarif als Voraussetzung für die Zusage von Investitionsmitteln zu verankern. Valide und zusammengefasste Daten über tarifgemäße Entlohnungen in der Tages- und Kurzzeitpflege liegen dem Senat nicht vor und müssten bei den Anbietern erhoben werden. Dies ist in der

Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten, so dass eine Einschätzung hinsichtlich der möglichen Wettbewerbsnachteile ebenso wenig zu treffen ist wie eine Abschätzung, wie viele Einrichtungen und Mitarbeitende hiervon betroffen sind. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird mögliche Lösungswege zur Umsetzung des Auftrags der Bürgerschaft prüfen und vorschlagen.

Zu Frage 3:

Höhere Kosten durch die Zahlung von Löhnen nach Tarif werden schon jetzt durch die Pflegesätze refinanziert. Dies sehen die Bemessungsgrundsätze für Pflegesätze im SGB XI vor. Ein Wegfall der Investitionsmittel würde in diesem Bereich dazu führen, dass die betroffenen Leistungserbringer diese Kosten auf die Pflegebedürftigen umlegen müssten, da im Bereich der Investitionsaufwendungen keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ziel des Senats ist es, dass Pflegekräfte in Krankenhäusern und in der Altenpflege tariflich entlohnt und Investitionen weiter gefördert werden.

9.

15.05.20

Beschaffung von Schutzausrüstungen im Ausland

Ich frage den Senat:

1. Ist es für den Senat ein normaler Vorgang, wenn durch den noch amtierenden Ortsamtsleiter in Blumenthal, Herrn Peter Nowak, gemeinsam mit anderen Privatpersonen und Unternehmen 700 000 Schutzmasken und 250 000 Schutzanzüge im Ausland im Wert von ca. 6,2 Millionen Euro bestellt werden und der Senat dafür in Vorkasse geht; wer hat diese Verhandlungen mit wem geführt und gibt es hierfür eine schriftliche Vereinbarung ?
2. Wie viele Geschäftsleute waren an den Verhandlungen zur Beschaffung der Schutzmasken und Schutzanzüge beteiligt und wer war innerhalb des Senats der/die Verhandlungsführer/in und wie lange dauerten die Vertragsverhandlungen bis zum Vertragsabschluss?
3. Wäre ein direkter Erwerb der Schutzmasken und Schutzanzüge durch den Senat kostengünstiger gewesen und warum ist dies nicht erfolgt?

Peter Beck (AfD)

Wegen des Zusammenhangs werden die Frage 1, 2 und 3 gemeinsam beantwortet:

Die anhaltende Pandemie ist eine außergewöhnliche und krisenhafte Situation. Angesichts der zu Beginn der Krise kaum verfügbaren, aber dringend erforderlichen Schutzausrüstungen war das Vorgehen des Senats zur gesundheitlichen Gefahrenabwehr der Bevölkerung in Abweichung üblicher Bestellwege und Verhandlungen ohne Teilnahmewettbewerb zwingend erforderlich und somit alternativlos. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte für ein derartiges Vorgehen bereits am 19. März 2020 die Voraussetzungen geschaffen. Die Anforderung erfolgte schriftlich und kurzfristig im Auftrag von MitarbeiterInnen des Gesundheitsressorts unter Vermittlung des Leiters des Ortsamtes Blumenthal. Es bestehen keine geschäftlichen Beziehungen zu dem Auftragnehmer. Der Vertrag wurde am 1. April 2020 geschlossen. Ein direkter Erwerb durch den Senat wäre nicht kostengünstiger gewesen, zumal sich die Kosten für das angeforderte Schutzmaterial im unteren Ende der Preisspanne bewegten. Wegen der staatlichen Bestellung und der Vermittlung durch das Ortsamt entfielen sogar Steuern und Zollgebühren.

10.

15.05.20

Information über persönliche Testergebnisse auf Covid19

Wir fragen den Senat:

1. Wie und von wem werden auf Covid19 getestete Personen über die Ergebnisse ihres Tests informiert?
2. Welche Möglichkeiten haben getestete Personen, nachzufragen, wenn sie nach mehreren Arbeitstagen noch keine Informationen über ein Testergebnis erhalten haben?
3. Ist es bereits vorgekommen, dass Testergebnisse gar nicht übermittelt wurden oder verloren gingen?

Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Auf Covid19 getestete Personen werden telefonisch von Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes oder der Corona-Ambulanzen im Auftrag des Gesundheitsamtes über positive Testergebnisse informiert und die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen werden übermittelt und angeordnet. Im Zuge der Einarbeitung so genannter „Containment Scouts“ wurde damit begonnen auch negative Befunde zu übermitteln und im Sinne einer Meldepflicht zu dokumentieren.

Zu Frage 2 und 3:

Leider ist es in Einzelfällen im Gesundheitsamt Bremen wie auch in den Corona-Ambulanzen vorgekommen, dass getesteten Personen erst mit Zeitverzögerung ihr negatives Testergebnis übermittelt wurde. Diese hatten die Möglichkeit, über die publizierten telefonischen Kontakte beim Gesundheitsamt ihr Ergebnis zu erfragen. Dem Gesundheitsressort sind keine Fälle bekannt, in denen Personen positive Testergebnisse nicht erhalten haben.

Neben der weiterhin erforderlichen zeitnahen telefonischen Kontaktierung von getesteten Personen hat die Erarbeitung einer digitalisierten Standardisierung von Dokumentations- und Kommunikationsverfahren derzeit im Gesundheitsressort und im Gesundheitsamt in Kooperation mit dem Finanzressort einen prioritären Stellenwert und wird in Kürze eingesetzt. Eine entsprechende Software - das Bremische Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (BREMIS) - wird im Juni 2020 implementiert.

11.

15.05.20

Auswirkungen von Kurzarbeit auf die spätere Rentenhöhe

Wir fragen den Senat:

1. Wie wirkt sich Kurzarbeit auf die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung aus?
2. In welchem Umfang führt mehrmonatige Kurzarbeit zur Absenkung der späteren Rentenhöhe?

3. Welche Möglichkeiten haben Beschäftigte und Betriebe, dieser Auswirkung von Kurzarbeit auf die spätere Rentenhöhe entgegenzuwirken?

Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gelten als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld beziehen, werden die Beiträge von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber getragen. Wird in dem Beschäftigungsverhältnis während dem Bezug von Kurzarbeitergeld vermindert gearbeitet, so tragen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge aus dem erarbeiteten Ist-Entgelt.

Zu Frage 2:

In welchem Umfang Kurzarbeit zu einer Verringerung des gesetzlichen Rentenanspruches führt, ist abhängig vom individuellen Verdienst der jeweils betroffenen Person.

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen folgender Beispielsfall:

Der Arbeitnehmer A hat bisher einen monatlichen Verdienst in Höhe von 3.000 Euro brutto gehabt. Während der Kurzarbeit reduziert sich sein Verdienst auf 1.500 Euro brutto monatlich. Durch die Aufstockung des Arbeitgebers beträgt das beitragspflichtige Entgelt immer noch 2.700 Euro. Wenn A ein Jahr in Kurzarbeit ist, erhöht er seinen späteren Rentenanspruch um aktuell ca. 26 Euro. Ein Jahr Beschäftigung ohne Kurzarbeit ergäbe einen aktuellen Rentenanspruch von ca. 29 Euro. Der Unterschied beträgt in diesem Fall also knapp drei Euro im Monat.

Zu Frage 3:

Eine unmittelbare Möglichkeit zum Ausgleich der durch Kurzarbeit verringerten gesetzlichen Rentenhöhe ist im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen. Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht die Versicherungspflicht während des Bezugs von Kurzarbeitergeld fort. Somit gibt es keine Möglichkeit einer ergänzenden freiwilligen Versicherung gemäß § 7 SGB VI. Eine Sonderzahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung kann nur zum Ausgleich von Abschlägen aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters gemäß § 187a SGB VI getätigt werden.

12.

18.05.20

Verbraucherschutz auch in Zeiten von Corona sicherstellen

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat sicher, dass der Verbraucherschutz im Land Bremen auch während der Corona-Pandemie vollumfänglich eingehalten wird, insbesondere bezüglich sogenannter „Fake-Shops“ oder auch bei den zu verzeichnenden Preiserhöhungen bei Konsumgütern?

2. Wie gewährleistet der Senat einen niedrigschwelligen Zugang zu Informationen, die Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise über ihre Rechte und Pflichten im Bereich Pauschal- und Individualreisen sowie insbesondere Flügen aufklären?

3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Verbraucherschutzrechtliche Probleme, wie beispielsweise Überschuldung oder Privatinsolvenz, die sich durch die Krisensituation noch verschärft haben und voraussichtlich auch noch weiter verschärfen werden, anzugehen?

Dorothea Fensak, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Sowohl der behördliche Verbraucherschutz als auch die zivilrechtlich organisierten Verbände des Verbraucherschutzes arbeiten während der Corona-Pandemie weiter. Aufgrund der Notwendigkeit zur Einhaltung der aktuell geltenden Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie kann es insbesondere in publikumssensitiven Bereichen zu Einschränkungen kommen. Sofern möglich, wird beispielsweise bei der Verbraucherberatung und -information auf den Einsatz digitaler Medien und anderer Telekommunikationsmittel zurückgegriffen.

Betrugsmaschen im Internet werden auch während der Corona-Pandemie weiterverfolgt. Über die gemeinsame Zentralstelle der Länder („G@ZIELT“) für die Überwachung des Internethandels für Erzeugnisse nach dem LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) sowie Tabakerzeugnisse wurde nach Ausbruch der Corona-Pandemie gesonderte Maßnahmen zur Eindämmung von Produkten mit falschen Heilversprechen aufgelegt.

Unlautere oder irreführende Handlungen im Internet werden zudem weiterhin durch die Verbraucherzentralen unter anderem im Rahmen des Marktwächterprogrammes Digitale Welt identifiziert und abgemahnt. „Fake-Shops“ stellen einen Straftatbestand dar und werden über die Strafverfolgungsbehörden geahndet. Bremen hatte eine Bundesratsinitiative unterstützt, den Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Fake shops weiter zu verbessern. Bezüglich der Preisentwicklung von Konsumgütern ist in der Tat eine Erhöhung der Lebensmittelpreise feststellbar. Gleichzeitig ist jedoch das Preisniveau für andere Produkte wie Mineralöl- oder Energieprodukte gesunken. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes betrug die Teuerungsrate für Konsumgüter insgesamt im Monat April 2020 im Vergleich zum Vorjahresmonat 0,9 % und war damit eher unterdurchschnittlich. Der Senat geht davon aus, dass sich die Preisentwicklung bei einer Normalisierung der Wirtschaftstätigkeit sowie einer Stabilisierung grenzüberschreitender Lieferketten wieder normalisieren wird.

Zu Frage 2:

Die Verbraucherzentrale Bremen e.V. wird durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zum Zweck der Erbringung der Verbraucherinformation und -beratung gefördert. Die Verbraucherzentrale Bremen e.V. hatte ihre Beratungsstellen zwischenzeitlich in Bremen und Bremerhaven aufgrund der Corona-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen; inzwischen sind die Beratungsstellen unter Beachtung eines Hygieneplans wieder geöffnet. Während der gesamten Zeit der Schließung erfolgte die Verbraucherberatung telefonisch und per E-Mail. Die Beratungsleistung und -zeiten wurden nicht reduziert, sondern aufgrund verstärkter Nachfrage sogar kurzfristig ausgeweitet. Im Internet werden Angebote der Verbraucherinformation in Form von Webinaren angeboten. Daneben fördert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auch die niedrigschwellige Erbringung der Verbraucherberatung in den Quartieren. Auch diese Standorte mussten zur Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie geschlossen werden und wurden anschließend auf eine telefonische Beratung umgestellt. Da

einige Standorte inzwischen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet sind, erfolgt hier die Beratung wieder auf persönlicher Ebene.

Zu Frage 3:

Nach Ansicht des Senats können derzeit keine verlässlichen Aussagen darüber getroffen werden, wie sich die Corona-Pandemie auf die Schuldenituation privater Haushalte auswirkt. Die Einnahmensituation vieler Privathaushalte hat sich aufgrund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit verschlechtert. Gleichzeitig sind aber auch die Konsumausgaben, etwa für den Freizeit- oder Reisebereich, stark eingeschränkt. Es zeigt sich, dass die sozialen Sicherungssysteme sowie die Soforthilfeprogramme der Länder und des Bundes eine Entlastung bewirken. Die bereits getroffenen verbraucherrechtlichen Maßnahmen zur Stundung der Schulden von Verbraucherinnen und Verbrauchern etwa im Mietbereich oder bei Verbraucherdarlehen haben auch zu einer Entlastung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern geführt.

Der Senat wird die Maßnahmen des Verbraucherschutzes, die Verbraucherinformation und -beratung sowie das Vorhaben zur Verbraucherberatung in den Quartieren weiterführen und in Teilen entsprechend der Vorgaben im Koalitionsvertrag ausbauen. Bezüglich der Schuldnerberatungsstellen erfolgt derzeit eine Bewertung der Situation durch das Sozialressort. Sofern sich Erfordernisse zum Ausbau der Angebote zeigen, wird der Senat weitere Maßnahmen prüfen und entsprechend tätig werden.

13.

19.05.20

Bearbeitung von BAföG-Anliegen für Bremer Studierende

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist die Antragslage bei der Bearbeitung von BAföG-Anträgen und wie hat sie sich durch die Corona-Krise entwickelt?
2. Wie war und ist die Erreichbarkeit des Amtes für Ausbildungsförderung („BAföG-Amt“) und wie ist die Verfügbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Anfragen, Beratung, sowie die Bearbeitung von Anträgen?
3. Wie erfolgt im Land Bremen die Umsetzung der Weisungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Härtefallregelungen bei der Berechnung der Regelstudienzeit und wie werden die BAföG-Bezieherinnen und -Bezieher und Antragstellerinnen und -steller darüber informiert?

Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Das im Studierendenwerk angewendete Fachverfahren ‚BAFSYS2‘ wertet ausschließlich beschiedene Anträge aus. Ablehnungen, die dem Grunde nach ausgesprochen werden sowie noch nicht beschiedene Anträge werden im System nicht geführt.

Eine manuelle Zählung der Anträge ist vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und der Zugehörigkeit des BAföG-Amtes als Teil der sog. kritischen Infrastruktur nicht möglich.

Die vom System ausgewerteten Zahlfälle, insbesondere in der Studieninlandsförderung, bilden die tatsächlichen Antragszahlen daher nicht vollständig ab. Aufgrund der Corona-Krise und des dadurch häufig bedingten Einkommenswegfalls der Antragstellenden bzw. deren Eltern wird zwar mit einem Anstieg der Antragszahlen gerechnet, aber die Entwicklung der Zahlfälle in den Monaten März bis Mai 2020 lässt im Vergleich zum Vorjahr bei den Studierenden einen leichten Abwärtstrend erkennen, während bei den Schülerinnen und Schülern ein Aufwärtstrend beobachtet werden kann.

Die Anzahl der positiv beschiedenen Anträge auf Auslandsförderung von Schülerinnen und Schülern und Studierenden ist hingegen deutlich gesunken, da aufgrund der Reisebeschränkungen Auslandsaufenthalte nicht wie geplant angetreten werden können.

Zu Frage 2:

Seit März dieses Jahres findet keine persönliche Beratung im BAföG-Amt mehr statt. Die Zeiten der persönlichen Erreichbarkeit wurden über die üblichen telefonischen Sprechzeiten hinaus durch telefonische Sprechzeiten ersetzt. Auf dem elektronischen Weg per E-Mail bzw. über das Online-Portal kann das Amt für Ausbildungsförderung wie gewohnt kontaktiert werden.

Um die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu gewährleisten, konnte vom 25. März bis zum 19. Mai 2020 in den Doppelbüros nur einer von zwei Arbeitsplätzen besetzt werden. Nachdem entsprechende Hygienemaßnahmen getroffen wurden und die Gefährdungsbeurteilung erfolgte, sind seit dem 20. Mai 2020 wieder alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung am Arbeitsplatz.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat inzwischen einige Vollzugsregelungen aufgrund der Coronakrise durch Erlasse im Sinne der BAföG-Geförderten getroffen. Darin wurde unter anderem auch klargestellt, dass pandemiebedingte Ausbildungsunterbrechungen einen schwerwiegenden Grund darstellen und daher zu einer Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus führen.

Das BMBF richtet seine Vollzugserlasse an die Obersten Landesbehörden mit der Vorgabe, diese an die Ämter für Ausbildungsförderung weiterzuleiten und im Vollzug zu beachten. Bei Bedarf ergehen durch die Oberste Landesbehörde noch ergänzende Hinweise.

Die Ämter für Ausbildungsförderung sind im Rahmen Ihrer Auskunftspflicht gehalten, die Antragstellenden über die geltende Rechtslage zu informieren und zu beraten.

Über diese Informationen erhalten die Antragsstellenden zusätzlich über die Homepage des Studierendenwerks und in persönlich adressierten E-Mails Kenntnis. Im Übrigen weist auch das BMBF auf seiner gesonderten BAföG-Internetseite unter www.bafög.de auf die laufend aktualisierten Informationen hin.

14.

20.05.20

Digitale Integrationskurse für Geflüchtete

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es in Bremen digitale Lernangebote für Geflüchtete, die den Ausfall der Integrations- und Berufssprachkurse ausgleichen?

2. Nimmt Bremen an den vom BAMF finanzierten Online-Tutorien und virtuellen Klassenzimmern mit Unterricht über Videokonferenzen teil?

3. Wenn nicht, bedenkt der Senat für diese Möglichkeit bei den Bremer Trägern zu werben?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Fragen 1 und 2:

Die Unterbrechung aller Integrations- und Berufssprachkurse wegen der Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus stellt einen großen Einschnitt für die betroffenen Kursteilnehmenden dar. Mit der Verwendung von webbasierten Angeboten kann zumindest der Lernfortschritt der Teilnehmenden erhalten beziehungsweise gefestigt und die Wartezeit bis zur regulären Fortführung der Kurse sinnvoll genutzt werden.

Im Land Bremen werden derzeit 72 Online-Tutorien angeboten und 29 Berufssprachkurse im virtuellen Klassenzimmer fortgeführt.

Diese Kursangebote sind unter bestimmten Voraussetzungen offen für Menschen im Asylverfahren oder mit einer Duldung.

Zu Frage 3:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Träger von Integrationskursen und Berufssprachkursen rechtzeitig über die bestehenden Online-Angebote informiert, die Bremer Träger werden von der Außenstelle Bremen des BAMF unterstützt. Die digitalen Angebote werden in Bremen erfolgreich umgesetzt, weitere Maßnahmen hält der Senat für nicht erforderlich, zumal der reguläre Kursbetrieb schon bald wieder anlaufen wird.

15.

26.05.20

Keine Übernahme von Storno-Kosten für Klassenfahrten von Schulen in freier Trägerschaft?

Wir fragen den Senat:

1. Warum gilt die bestehende Regelung zu Storno-Kosten für Klassenfahrten, nach welcher diese von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen werden, scheinbar bisher nicht auch für Schulen in freier Trägerschaft?

2. Wie begründet der Senat solch eine augenscheinliche Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese?

3. Liegen dem Senat Erkenntnisse über die ungefähre Höhe von etwaigen Storno-Kosten für Klassenfahrten von Schulen in freier Trägerschaft vor und können auch diese Schulen zukünftig von der Begleichung derartiger Kosten durch den Senat ausgehen?

Bettina Hornhues, Yvonne Averwesser, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 und 2:

(Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet)

Privatschulen sind nach § 1 Artikel 1 Privatschulgesetz Schulen, deren Träger nicht das Land Bremen oder eine der beiden Stadtgemeinden ist. In der Bewältigung der Corona-Pandemie ergibt sich daraus für Privatschulen ein von Schulen in Trägerschaft der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in Teilen differierender Regelungsrahmen:

Der Senat entschied mit Beschluss vom 13. März 2020, den Unterrichtsbetrieb an den öffentlichen Schulen (zunächst) bis zum 14. April 2020 zum Zwecke der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzustellen. Mit Allgemeinverfügung des Ordnungsamts Bremen vom gleichen Tag wurde die zeit- und inhaltsgleiche Regelung für Schulen in privater Trägerschaft getroffen. Diese betraf neben der Einstellung des Unterrichtsbetriebs die Durchführung der Notbetreuung sowie Bestimmungen zur Anwesenheit schulischen Personals zu diesem Zweck.

Die Senatorin für Kinder und Bildung in ihrer Funktion als Trägerin der stadtbremischen Schulen konkretisierte im Folgenden die Bestimmungen des Ordnungsamtes. So wurde mit Verfügungen an die öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen vom 13. und 15. März 2020 bestimmt, dass Schulfahrten, Exkursionen sowie Tagesausflüge, die bis zu den Sommerferien 2020 stattfinden sollten, abzusagen sind. Mit dieser Vorgabe verband sich die Zusage, in die Stornokosten einzutreten.

Für Schulen in nicht öffentlicher Trägerschaft bestand die Vorgabe nicht, Schulfahrten, Exkursionen und Tagesausflüge abzusagen. Dementsprechend gab es hier auch keine Zusage der Kostenübernahme.

Zu Frage 3:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über die Stornokosten für Klassenfahrten von Schulen in freier Trägerschaft vor. Eine Übernahme der Stornokosten auch für Klassenfahrten der Schulen in freier Trägerschaft bis zur Höhe der an öffentlichen Schulen üblichen Kosten wird geprüft.

16.

26.05.20

Nutzung stationärer Bremer Hospiz- und Palliativangebote durch schwer erkrankte Menschen aus Niedersachsen

Wir fragen den Senat:

Wie viele Personen aus welchen niedersächsischen Landkreisen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils auf den Palliativstationen des Klinikums Links der Weser und des AMEOS Klinikums Bremerhaven Mitte aufgenommen (mehrfach erfolgte Aufnahmen einer Person bitte jeweils nur einmal zählen)?

Wie viele Personen aus welchen niedersächsischen Landkreisen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils im Lilge-Simon-Stift und im Hospiz Brücke aufgenommen?

Wie viele Personen aus welchen niedersächsischen Landkreisen wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils in den Palliativbetten stationärer Einrichtungen wie zum Beispiel dem DIAKO aufgenommen (mehrfach erfolgte Aufnahmen einer Person bitte jeweils nur einmal zählen)?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Aus niedersächsischen Landkreisen wurden im Jahr 2018 131 Personen in die Palliativstation des Klinikums Links-der-Weser aufgenommen, 2019 124 und 2020 59. Sie kamen zum größten Teil aus den Landkreisen Diepholz und Verden.

Zur Aufnahme in die AMEOS Klinik Bremerhaven können keine Aussagen gemacht werden, der Träger hat auf Nachfragen noch keine Rückmeldung gegeben.

Zu Frage 2:

Das Lilge-Simon-Stift hat im Jahr 2018 105 Gäste aufgenommen, davon 34 aus dem niedersächsischen Umland. 2019 waren es 31 von 108 und bis Ende Mai dieses Jahres 5 von 44. Die meisten Gäste kamen aus den Landkreisen Osterholz, Cuxhaven und Verden, weniger aus den Kreisen Wesermarsch und Delmenhorst und nur vereinzelte aus Oldenburg, Rotenburg oder Stade.

Im hospiz:brücke wurden im Jahr 2018 23 von 105 Gästen aus dem niedersächsischen Umland aufgenommen. 2019 waren es 41 von 154 und bis Ende Mai dieses Jahres 13 von 58. Bei der Aufnahme von Gästen außerhalb des Stadtgebietes wurde weder nach Landkreisen noch nach Bundesländern differenziert.

Zu Frage 3:

Die Frage bezieht sich auf die eingepflegten Palliativbetten des onkologischen Zentrums im DIAKO. Vergleichbare Betten gibt es im Land Bremen weder in anderen Kliniken noch in stationären Altenpflegeeinrichtungen oder in Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Das Diako ist nach den Zahlen gefragt worden, eine Antwort steht leider noch aus.

17.

26.05.20

Anträge auf Erstattung des Lohnersatzes wegen Kita- und Schulschließung

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge haben Unternehmen im Land Bremen auf Erstattung des von ihnen ausgezahlten „Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung“ für ihre Beschäftigten mit Kindern gestellt?
2. Wie viele Eltern haben Lohnersatz wegen Kita- und Schulschließung im Land Bremen erhalten?
3. Welchen Anteil an der Erstattung der Kosten für Lohnersatz wegen Kita- und Schulschließung an Unternehmen trägt der Bund, welchen das Land Bremen?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Es liegen zum 25. Mai 2020 in der Stadtgemeinde Bremen 28 Anträge auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG vor. In Bremerhaven ist bis zum 25. Mai 2020 ein Antrag auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG eingegangen. Die Zahl der in der Zuständigkeit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbleibenden Anträge kann erst nach abschließender Prüfung angegeben werden.

Zu Frage 2:

Der Senat hat nur auf Grundlage der unter Frage 1 genannten Fallzahlen Kenntnis über die Anzahl der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die Lohnfortzahlung von Unternehmen erhalten haben. Darüberhinausgehende Lohnfortzahlungen aufgrund epidemiebedingter Schul- und Kitaschließungen sind dem Senat derzeit nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Der Bund hat gemäß der TOP 1d im Plenarprotokoll 988 der Bundesratssitzung am 27. März 2020 angekündigt, die Kosten nach § 56 1a IfSG hälftig übernehmen zu wollen (ohne Erfüllungsaufwand). Diese – rechtlich unverbindliche – Ankündigung der hälftigen Kostenübernahme gilt auch für die am 28.05.2020 vom Bundestag und am 05.06.2020 vom Bundesrat beschlossenen Erweiterungen der Ansprüche auf Betreuungspersonen und auf längstens 10 Wochen je Elternteil bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende. Das Verfahren der Kostenübernahme ist zum Stand 05.06.2020 nicht abschließend geklärt.

18.

26.05.20

Notbetreuung für Kinder in schwierigen familiären Situationen und für Kinder, für die der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder die Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder, die in schwierigen familiären Situationen leben (etwa sehr beengte Wohnverhältnisse) und Kinder, für die der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist, werden in den (Notbetreuungen der) Kitas betreut?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat getroffen, um diese Kinder zu erreichen und zu gewährleisten, dass sie die Kindertagesstätten besuchen?
3. Welche Maßnahmen werden derzeit geplant, um diese Kinder zu erreichen, für den Fall, dass die Betreuungsangebote nicht ausreichend genutzt werden oder werden können (etwa mangels ausreichender Plätze in der aktuellen Betreuungssituation)?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet:

Bereits zu Beginn der Schließung des Regelbetriebs in den Einrichtungen und der Kindertagespflege war es ein großes Anliegen der Träger und der senatorischen Behörde Kinder in besonderen, schwierigen Lagen einen Zugang zum Notdienst zu ermöglichen.

- Ab dem 26.03.2020 wurden in Absprache mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport **für die im Rahmen eines Schutzkonzeptes** mit dem Amt für Soziale Dienste der Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege zur Sicherung des Kindeswohls angeordnet ist, in die Kita/Kindertagespflege vermittelt. Die Einrichtungen und Eltern wurden dazu vom Casemanagement des Amtes für soziale Dienste bzw. vom Jugendamt kontaktiert.
- Ab dem 06.04.2020 konnte zudem Kindern über eine Härtefallregelung der Zugang zum Notdienst ermöglicht werden.
- Ab dem 15.04.2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder, deren Familien Hilfen zu Erziehung erhalten, ebenfalls über das Case Management/ Jugendamt in den Notdienst vermittelt werden konnten. Durch das Case Management wurde dabei eine Priorisierung vorgenommen und die Familien wurden direkt kontaktiert. Gleichzeitig sind die Kita-Leitungen und Tagespflegepersonen auch aus eigener Initiative tätig

geworden und haben Familien, bei denen sie Kenntnis über eine schwierige häusliche Situation haben, direkt angesprochen. Zudem wurde aus den Kitas der direkte Kontakt zum Case Management gesucht.

- Ab dem 18.05.2020 wurden im Vorgriff auf die Öffnung des Notdienstes für alle Bremer Vorschulkinder, den Vorschulkindern in Einrichtungen mit einem hohen Sozial-Index der Zugang zum Notdienst ermöglicht. Der Kita-Index beruht auf dem allgemeinen Bremer Benachteiligungsindex und ist damit Indikator für sozial schwierige Lagen. Zudem wurden Kinder mit Sprachförderbedarf lt. Cito-Testung in den Notdienst aufgenommen. Dieses Merkmal zeigt eine große Korrelation zu Familien mit SGB II Bezug.

Insgesamt werden mit diesen Maßnahmen etwa 3.700 Kinder im Land Bremen im Notdienst erreicht; davon ist bei ca. 350 ein konkreter Bedarf über das Case Management vermittelt worden.

Zu Frage 3:

Von Seiten des Jugendamts, also dem Case Management sowie Erziehungsberatungsstellen wurden Familien, bei denen eine Unterstützung initiiert gewesen ist, beraten. Dabei standen ausreichend Unterstützungsangebote auf der Grundlage des SGB VIII für Familien zur Verfügung. Konkrete Familienunterstützende Angebote sind Beratungsangebote, auf die die Familien aktiv hingewiesen wurden, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Heilpädagogische Einzelmaßnahmen, etc.

Gleichzeitig wurden seitens der Senatorin für Kinder und Bildung die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung verbindlich aufgefordert, mit Kindern und Familien, die bisher nicht über den Notdienst erreicht werden konnten, mindestens 1x wöchentlich, Kontakt zu halten und ihnen Angebote für Zuhause zur Verfügung zu stellen. Diese Angebote können Spiel- und Lernangebote sein, telefonische Anrufe, Videoanrufe, etc.. Zudem werden Familien der oben genannten Zielgruppe weiterhin über die Kita-Leitungen direkt ermuntert, ihr Kind in den Notdienst zu bringen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde zudem seit dem 18.03.2020 für die städtischen Einrichtungen für die Dauer der Schließung der Kindertagesstätten in Bremerhaven ein „Handlungsrahmen zur Gefahrenabwehr einer Kindeswohlgefährdung und Prüfung der Aufnahme in den Notdienst der Kita“ (siehe Anhang) erarbeitet und am 18.03.2020 für die städtischen Einrichtungen verbindlich verfügt. Die freien Träger schlossen sich diesem Handlungsrahmen an. Demgemäß halten die Erzieher*innen der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven telefonischen Kontakt zu den Eltern, bei denen es Hinweise auf eine schwierige Familiensituation mit potentiellen Gefährdungslagen für die Kinder gibt. Hier werden mit den Eltern telefonisch konkrete Vereinbarungen und Verabredungen getroffen, um das Wohl des Kindes in der Familie sicherzustellen. Ggf. wird auch eine Inaugenscheinnahme organisiert. 160 Familien werden aktuell über diesen Handlungsrahmen begleitet.

Die besondere Berücksichtigung von Kindern in Notlagen wird auch bei den weiteren Öffnungsschritten von besonderer Priorität sein.

Zugang von Wohnungslosen zu Sanitäranlagen und Unterkünften

Wir fragen den Senat:

1. Welche Maßnahmen werden derzeit geplant oder umgesetzt, um von Obdachlosigkeit Betroffenen einen örtlich und zeitlich ausgeweiteten Zugang zu Sanitäranlagen sowie zu Hygieneprodukten zu ermöglichen?
2. Welche Maßnahmen werden derzeit geplant beziehungsweise umgesetzt, um von Obdachlosigkeit Betroffenen Zugang zu Unterkunftsmöglichkeiten zu bieten?
3. Welche Maßnahmen werden derzeit geplant oder umgesetzt, um von Obdachlosigkeit Betroffenen, die Angebote von Unterkünften nicht in Anspruch nehmen und von ihren Behelfsbehausungen verdrängt wurden (zum Beispiel vom Gelände der Deutschen Bahn), geeignete Alternativflächen zur Verfügung zu stellen?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In den Unterkünften für Wohnungslose stehen ausreichend Sanitäranlagen zur Verfügung. Für obdachlose Menschen in Bremen, die sich nicht in Unterkünfte begeben, gibt es Duschmöglichkeiten im Café Papagei, in der Johannissoase sowie dem Projekt „Andocken“. An diesen Stellen werden auch Hygieneartikel ausgegeben.

Auf der Bürgerweide stehen beim Zelt der Suppenengel vier Dixi-Toiletten und ein Spender zur Händedesinfektion während der Öffnungszeiten der Essensausgabe zur Verfügung.

Die Ausweitung der Öffnungszeiten der Toilette am Szenetreff am Hauptbahnhof wird derzeit geprüft, da eine Öffnung nur gewährleistet werden kann, wenn die Toiletten betreut werden.

Die Wohlfahrtsverbände wurden darüber hinaus gebeten, die Möglichkeiten und Kosten der Anschaffung eines Duschbusses zu prüfen.

In Bremerhaven stehen wohnungs- und obdachlosen Menschen Dusch- und Waschmöglichkeiten im Tagesaufenthalt zur Verfügung. Eine Möglichkeit zur Händedesinfektion steht zusätzlich bereit.

Zu Frage 2:

Der Zugang zu Unterkünften erfolgt wie bisher auch über die Aufnahme in den Notunterkünften oder über die Zentrale Fachstelle Wohnen. Dieses System hat sich bewährt. Auch in Bremerhaven stehen die üblichen Wege zur Versorgung mit einem Obdach über die Unterkunft und die Beratungsstelle zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Private Investoren und andere Akteure wurden in Gesprächen angefragt, ob Flächen für Kleinstbehausungen zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu liegen derzeit noch keine geeigneten Rückmeldungen vor.

In Bremerhaven gibt es keinen entsprechenden Bedarf.

Umgang mit coronabedingten Ausfällen von Prüfungen und deren Konsequenzen für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen konnten Studienabschlüsse an Bremer Hochschulen aufgrund ausgefallener Prüfungen durch die Corona-Krise nicht erreicht werden und welche Konsequenzen hatte dies für bereits vereinbarte Anerkennungspraktika für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger?
2. Welchen Bedarf sieht der Senat, Ausnahmeregelungen zu schaffen, die trotz fehlender Prüfungen eine Aufnahme des Anerkennungsjahrs ermöglichen und Prüfungsleistungen zu gegebener Zeit nachholen zu können?
3. Welcher Bedeutung misst der Senat einer Ausnahmeregelung insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Fachkräften für die bremische Verwaltung zu?

Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

In Bachelor- und Masterstudiengängen werden Lehrveranstaltungen Modulen zugeordnet. Sie stellen thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten dar, die in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Im konsekutiven Studienmodell tritt damit an die Stelle des traditionellen Systems der Blockprüfungen ein studienbegleitendes Prüfungsverfahren, sodass Abschlussprüfungen nicht mehr mit einem vorgegebenen Termin abgelegt werden.

Damit entscheiden die Studierenden an der Universität und an den Fachhochschulen selbst, wann sie sich zu ihrer jeweils letzten Prüfungsleistung anmelden, sodass keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und ggf. in wie vielen Fällen Studienabschlüsse aufgrund der Corona-Krise und deren Auswirkungen nicht erreicht werden konnten.

An der Hochschule für Künste sind die Auswirkungen der Pandemie auf die Durchführung von Prüfungen messbar: Da die Lehre und somit auch die Prüfungen einen überproportional hohen Anteil an praktischen Leistungen beinhalten, die aufgrund der derzeit geltenden Regelungen nicht durchgeführt werden können, mussten rund 40 Abschlussprüfungen im Fachbereich Musik und rund 80 Abschlussprüfungen im Fachbereich Kunst und Design, die für das Sommersemester angemeldet waren und für die keine zwingenden Gründe für die Prüfungsablegung geltend gemacht werden konnten, verschoben werden.

Anerkennungspraktika für Berufseinsteigende sind auf Hochschulebene ausschließlich im Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Bremen vorgesehen. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie und deren Folgen wurde von der Möglichkeit zur Änderung der Prüfungsform Gebrauch gemacht und im Bedarfsfall der Situation angepasst. Zudem finden Wiederholungsprüfungen statt, sodass durchgängig zwei Prüfungstermine im Semester zur Verfügung stehen.

Die Anerkennungspraktika beginnen in der Regel jeweils zum 1. März oder zum 1. April eines Jahres. In den bislang nur sehr wenigen Einzelfällen, in denen die Durchführung der Praktika coronabedingt nicht zu diesen Terminen beginnen konnte, wurde in Absprache mit dem Aus-

und Fortbildungszentrum ermöglicht, das Anerkennungspraktikum einige Wochen später zu beginnen, ohne dass hieraus ein Nachteil entstand bzw. entsteht. Bereits vereinbarte Anerkennungspraktika für das Jahr 2021 sind nicht gefährdet, da die angestrebten Studienabschlüsse nach derzeitigem Stand erreicht werden können.

Zu Frage 2:

Aktuell liegen keine weiteren Meldungen der Hochschulen über Prüfungsausfälle vor. Insofern wird zum jetzigen Zeitpunkt kein weiterer Bedarf für Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit ausgefallenen oder fehlenden Prüfungen gesehen.

Zu Frage 3:

Derzeit geht der Senat davon aus, dass in diesem Jahr alle Absolventinnen und Absolventen, die sich erfolgreich beworben haben, ihr Praktikum im Rahmen eines Anerkennungsjahres im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen aufnehmen können. Daher wird keine Beeinträchtigung im Hinblick auf die Gewinnung von Fachkräften für die bremische Verwaltung gesehen.

21.

02.06.20

Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Personenstandsgesetz

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde bisher durch die Standesämter in Bremen und Bremerhaven eine Geschlechtsangabe aufgrund von Erklärungen nach § 45b Personenstandsgesetz geändert, welche Kombinationen aus alter und neuer Geschlechtsangabe haben sich dabei wie oft ergeben und inwieweit kam es seit dem Inkrafttreten dieser Regelung zu einem Rückgang von gerichtlichen Feststellungen nach § 8 des Transsexuellengesetzes?

2. Können sich Personen, deren Geschlechtsangabe nach § 45b Personenstandsgesetz durch die Standesämter in Bremen und Bremerhaven geändert wurde, auch nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. April 2020 (Aktenzeichen XII ZB 383/19), auf die Bestandskraft dieser Änderung verlassen?

3. Wann ist mit einer Entscheidung des Bundesrats über den von den Ländern Rheinland-Pfalz und Bremen im Mai 2018 eingereichten Antrag für ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zu rechnen und wie bewertet der Senat die Erfolgsaussichten dieses Antrags?

Kai Wargalla, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

§ 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) gibt Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung die Möglichkeit, gegenüber dem Standesamt zu erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere gesetzlich vorgesehene Bezeichnung geändert oder gestrichen (= keine Eintragung) werden soll.

Zur Auswahl stehen gemäß § 22 Abs. 3 PStG die Geschlechtsangaben „männlich“, „weiblich“ oder „divers“.

Seit dem Inkrafttreten des § 45b PStG am 22.12.2018 wurden in den Geburtenregistern der Standesämter im Land Bremen folgende Änderungen der Geschlechtsangabe auf Grund einer Erklärung nach § 45b PStG beurkundet:

Änderung von „männlich“ zu „weiblich“	9
Änderung von „weiblich“ zu „männlich“	23
Änderung von „männlich“ zu „divers“	1
Änderung von „weiblich“ zu „divers“	1
Änderung von „weiblich“ zu „keine Eintragung“	5
Änderungen insgesamt	39

Seit dem Inkrafttreten des § 45b PStG ist seitens der Standesämter im Land Bremen kein Rückgang der Feststellungen nach § 8 Transsexuellengesetz (TSG) zu verzeichnen. Für die Zeit von 2016 bis 2019 ist die Anzahl von gerichtlichen Feststellungen nach § 8 TSG vielmehr stetig angestiegen. Ob sich dieser Trend in 2020 fortsetzt, kann derzeit noch nicht bewertet werden.

Zu Frage 2:

Der genannte Beschluss des Bundesgerichtshofes beschränkt den Anwendungsbereich der §§ 45b, 22 Abs. 3 PStG auf Personen, die körperlich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen sind. Personen mit einer „lediglich“ empfundenen Intersexualität sind hiervon nicht erfasst.

Die bisherige Beurkundungspraxis der Standesämter im Land Bremen wurde mit diesem Beschluss bestätigt.

Daher können sich Personen, deren Erklärung im Land Bremen beurkundet wurde, auf die Bestandskraft ihres geänderten Eintrags im Geburtenregister verlassen.

Zu Frage 3:

Wann mit einer Entscheidung des Bundesrats über den von den Ländern Rheinland-Pfalz und Bremen im Mai 2018 eingereichten Antrag für ein Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zu rechnen ist, kann ebenso wie die Erfolgsaussichten nicht prognostiziert werden.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatten in gemeinsamer Federführung im Mai 2019 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags erstellt, diesen Entwurf aber noch im selben Monat wieder zurückgezogen.

Nach aktueller Aussage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist die Meinungsbildung der Bundesregierung zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen.